

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Anfangsgründe des Wechselrechts**

**Musäus, Johann Daniel Heinrich**

**Kiel, 1777**

**VD18 12442739**

Drittes Kapitel. Von der Acceptation zur Ehre der Wechselbriefe.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-15534**



### Drittes Kapitel.

#### Von der Acceptation zur Ehre der Wechselbriefe.

§. 126.

Wenn der Trassat einen an ihm gerichteten Wechsel nicht acceptirt, so ist es gewöhnlich, daß ein anderer die Zahlung zu leisten übernimmt<sup>a)</sup>. Man nennt dieses *acceptationem in honorem litterarum cambialium, adimplementum litterarum cambialium honoris causa*<sup>b)</sup>, *implementum non invitatum*<sup>c)</sup>, *qualificatum*<sup>d)</sup>, und *sopra protesto*<sup>e)</sup>; obgleich letztere Bedeutung eigentlich davon verstanden wird, wenn der Trassat selbst den Wechsel annimmt, sich aber andere Bedingungen vorbehält, als die, unter welchen der Wechsel auf ihn gezogen ist<sup>f)</sup>.

a) S. R. de TURRI de cambiis diff. II. qu. XIII. n. 50. et qu. XIV. n. 54. HORN de praerogativa mor. Germ. in concursu cum leg. recept. Sect. I. §. 10.

b) THOMASIVS f. p. FRANCKE de iure adimplementi litterarum cambialium honoris causa. Hal. 1715.

c) REMER de vero obligationum valore Sect. II. Cap. XIII. §. 10.

d) CARPZOV in diff. de cambiis Thes. XLIX.

e) Marperger Beschreibung der Messen und Märkte Cap. X. §. 44.

f) S. meine diff. de trassato litteras cambiales in honorem acceptante §. IV.



### 38 Dritter Abschn. Dritt. K. Acceptation

§. 127.

Die Ursache ist keine andere, als die Absicht, den Nachtheil, der einem Trassanten dadurch zuwächst, wenn sein Wechsel mit Protest zurück geht, abzuwenden. Folglich hat diese Annehmung überhaupt in allen den Fällen statt, wo Protest, wegen verweigerter Acceptation oder Bezahlung nöthig ist. (S. das vorhergehende Kap.)

§. 128.

Es kann demnächst diese Annehmung freiwillig von denen geschehen, welche den Trassanten oder Indossanten, oder den Aussteller, dadurch bey Credit zu erhalten wünschen.

§. 129.

Häufig aber pflegt es auch zu geschehen, daß der Trassant jemanden an den Zahlungsort ersucht, falls der Trassat den Wechsel nicht honoriren sollte, die Zahlung zu leisten <sup>a)</sup>).

a) S. oben §. 105. und FRANCKE cit. diff. §. VIII. Heydiger Cap. VIII. p. 77.

§. 130.

Eigentlich kann die Annehmung zur Ehre des Wechsels, nur bey trassirten Wechseln vorkommen; bey eigenen hat sie nicht eher statt, als wenn solche indossirt sind, und also die Stelle trassirter Wechsel vertreten.

§. 131.

Diese Annehmung kann von allen, welche des Wechselrechts fähig sind, geschehen <sup>a)</sup>. Gemeinlich



niglich ist es ein dritter, der zum Besten des Trassanten oder Indossanten den Wechsel honorirt b).

a) Marperger Beschreibung der Messen und Märkte Cap. X. p. 45. SCHVLZ de femina mercatrice Cap. II. §. 27.

b) STRYCK de cautel contr. Sect. III. Cap. V. §. 13. Ludovici Cap. IV. §. LVIII.

§. 132.

Vorzüglich steht es dem Trassaten frey<sup>a)</sup>, einen auf ihn gerichteten Wechsel nicht nach dessen Inhalt, oder nach der im Aviso-Brief gegebenen Anweisung, sondern dem Ausgeber zu Ehren, *sopra protesto* zu acceptiren b).

a) NEVMANN a PVCHOLZ de camb. Cap. VIII. §. IX.

b) Diff. *mea* de trassato litteras cambiales in honorem acceptante Goett 1775.

† Ob ein Verboth dessen, auf dessen Conto der Wechsel nach Anweisung des Aviso Briefs soll geschrieben werden, dieses veranlassen könne? untersucht BOETTICHER in diff. de protestationibus §. XLIX.

§. 133.

Auch selbst vom Präsentanten kann diese Annehmung dadurch geschehen, daß er den Wechsel bey sich behält, um ihn dem Aussteller wieder einzuhändigen<sup>a)</sup>.

a) Ludovici a. a. O. SCACCIAS de commercio et cambio §. II. Gl. V. n. 389.

§. 134.

Es muß hierbey vor allen Dingen der Präsentant einen Protest leviren, und sich darinn seinen Regreß



60 Dritter Abschn. Dritt. K. Acceptation

Regreß gegen den Trassanten vorbehalten<sup>a)</sup>. Der, so zur Ehre des Wechsels aber acceptirt, braucht es nur alsdenn, wenn er als Trassat den Wechsel *sopra protesto* acceptirt<sup>b)</sup>.

a) Beck's Wechselrecht Cap. IV. §. 33 und 35. Ludovici Cap. IV. §. 42.

b) *diff. mea cit.* §. X.

§. 135.

Es geschieht hierauf entweder eine bloße Acceptation, oder es wird sogleich die Bezahlung angeboten, worauf die Eintheilung dieses *adimplementi in plenum* und *minus plenum* beruht.

§. 136.

Die Wirkung einer solchen Acceptation, besteht von Seiten des Präsentanten, erstlich, in dem Recht, von dem, der zur Ehre des Wechsels denselben angenommen, die Bezahlung nach Wechselrecht zu fordern<sup>a)</sup>: es sey denn, daß er die Acceptation nur unter gewissen, von dem Präsentanten jedoch mit Protest angenommenen Bedingungen, versprochen habe<sup>a)</sup>.

a) Beck Cap. IV. §. 55. p. 168.

b) FRANCKE *cit. diff.* §. XXVI.

§. 137.

Zweitens legt ihm solche die Verbindlichkeit auf, dieses Anerbieten anzunehmen<sup>a)</sup>, weil er, wosfern er nur die nöthige Behutsamkeit dabey gebraucht, nichts verliert<sup>b)</sup>.

a) Ludovici Cap. IV. §. 16. Marperger Fragen über die Kaufmannschaft p. 215.

b) *Diff. mea cit.* §. III.

§. 138.



## §. 138.

Der nunmehrige Acceptant tritt in die Rechte des Präsentanten, und kann daher gegen den, dem zu Ehren er acceptirt hat, klagen<sup>a)</sup>, und von ihm die Erstattung der bezahlten Summe, so wie auch die durch den Protest verursachte Kosten fordern<sup>b)</sup>.

a) FRANKE I. I. C. Libr. I. Sect. IV. Tit. 4. p. 381. Für ein dieses eigenes Vorrecht wird es gehalten, daß er nach Wechselrecht klagen könne. S. BARTH hodeget. forens. Cap. IV. §. IV. litt. Z.

b) FRANCKE cit. diss. §. IX.

## §. 139.

Seine Verbindlichkeit bestimmt sich aus dem Recht des Präsentanten (§. 136.).

## §. 140.

Der Trassant, und jeder, welchem zu Ehren die Acceptation geschehen ist, hat daraus den Vortheil, daß sein Credit dadurch erhalten, und ihm viele Weltläufigkeiten erspart werden (§. 122.).

## §. 141.

Er wird aber auch dadurch verbunden, dem Acceptanten, eben so gut als dem Trassaten, der Wiederbezahlung halber Sicherheit zu geben, und ihn vollkommen schadlos zu stellen (§. 138.).



Bier:





## Viertes Kapitel.

### Von außerordentlicher Endigung und Aufhebung des Wechselcontractts.

§. 142.

Die natürlichste Art, den Wechselcontract aufzuheben, ist ohne Zweifel die, von beyden Contrahenten geschehene Aufrufung desselben <sup>a)</sup>.

a) Ludovici Cap. IV. §. 87.

§. 143.

Nicht so leicht ist es erlaubt, durch einseitigen Widerruf den Fortgang des Wechselgeschäfts zu hemmen. Doch kann der Aussteller die Zahlung verbieten, wenn er ohne Valuta den Wechsel gegeben, und der Remittent außer Stand kommt zu zahlen. Mit mehrerem Recht aber hebt er die Wechselverbindlichkeit auf, wenn er den Wechsel an sich kauft, oder einlöst, wodurch eine confusio iurium entsteht <sup>a)</sup>, und der Wechselcontract zu Ende ist <sup>b)</sup>.

a) GEBH. CHRIST. BASTINELLER diff. de confusione. Viteb. 1751. TITIVS in iure privato Libr V. Cap. XIII. §. 41. et Libr. X. Cap. 5. §. 57.

b) Diese confusio iurium kann auch geschehen, wenn die vorher getheilten Rechte durch Erbschaft oder andere Zufälle in einer Person zusammen kommen. von SELDOW §. 100.

§. 144.



## Außerordentl. Endigung des Wechselcontr. 63

§. 144.

Der Remittent kann gleichfalls den Wechsel nicht einseitig aufheben, auch keine Auszahlung des Wechsels verbieten. Ersteres steht ihm übrigens frey, wenn der Wechsel wegen verweigerter Acceptation oder Zahlung, mit Protest zurückkömmt<sup>a)</sup>.

a) Ludovici Cap. VI. §. 18.

§. 145.

Die Acceptation und Auszahlung darf er eigentlich nicht verbieten. Doch wird ihm auch dieses zugestanden, wenn der Inhaber ein bloßer Bevollmächtigter von ihm ist<sup>a)</sup>. Ist hergegen der Inhaber auch zugleich Herr des Wechsels, so kann es nicht ohne seine Einwilligung geschehen.

a) HOECKNER de litterarum cambialium indoffamentis Cap. III. §. X. Ludovici Cap. IV. §. 87.

b) Heydiger Anleit. zum gründlichen Verstand des Wechselrechts Cap. XIV. §. 126.

†) Dieser Unterschied bestimmt auch die Widerrufung eines Indoffaments (§. 52.).

§. 146.

Nach einiger Meinung, kann auch der, auf dessen Rechnung die im Wechsel enthaltene Summe soll geschrieben werden, die Annahme des Wechsels verbieten<sup>a)</sup>: es hat aber dieses keinen Grund, ob es gleich Anlaß geben kann, daß der Trassat den Wechsel entweder gar nicht, oder doch nur zur Ehre des Wechselbriefs annimmt<sup>b)</sup>.

a) BOETTICHER diff. de protestationibus §. XLIX.

b) Diff. mea cit. §. IX (5.).

§. 147.



## §. 147.

Auch kann der Präsentant einseitig eine außerordentliche Endigung des Wechselgeschäfts veranstalten, wenn er Herr des Wechsels ist, und an dem Zahlungsort, nach verweigerter Bezahlung, Geld aufnimmt, und auf den Trassanten einen andern Wechsel trassirt<sup>a)</sup>: welches ein Rück- Wieder- oder Gegenwechsel, Wechsel à Retour, Retour-Brief genannt wird<sup>b)</sup>. Doch wird diese Benennung auch in anderm Verstande gebraucht (§. 103. b).

a) Ludovici Cap. VI. §. 9.

b) Zipfel Sect. VI. p. 260. SAVARY negoci. parf. P. I. Cap. 27.

## §. 148.

Ohne Zuthun der Contrahenten, wird die Wechselverbindlichkeit hauptsächlich durch Verjährung aufgehoben. Es sind aber hier eigene und trassirte Wechsel wohl von einander zu unterscheiden.

## §. 149.

Bei eigenen Wechseln muß gemeiniglich in einem Jahr nach Wechselrecht geklagt werden, wenn der Wechsel seine Kraft erhalten soll<sup>a)</sup>, oder man muß gegen den Ablauf protestiren<sup>b)</sup> und mahnen. Widrigen Falls bleibt zwar, wenn in der Wechselordnung nichts ausdrücklich bestimmt ist, die Hauptverbindlichkeit kräftig<sup>c)</sup>, doch fällt die durch die Verbindlichkeit nach Wechselrecht gehoffte Sicherheit weg<sup>d)</sup>.

a) BARTH



## Endigung des Wechselcontractz. 65

a) BARTH hodegeta forens. Cap. IV. §. 23. n. B. Brüchting P. I. Cap. 4 §. 3. Ausnahmen hat BERGER P. II. Resp. 112.

b) THOMASIVS de protestatione ius protestantis conseruante Hal. 1609.

c) Ludovici Cap. XI. §. 21 u. 23. Königke Anm. zur Leipz. W. O. §. 32.

d) KESTNER de menstrua et annali praescriptione litterarum cambialium. Lips. 1711. Brüchting a. a. O. §. 7.

### §. 150.

Die Verjährungszeit trassirter Wechsel, ist äußerst verschieden <sup>a)</sup>, und ist solche bisweilen drey oder vier Wochen, bisweilen einige Monathe <sup>b)</sup>, bisweilen ein und mehrere Jahre <sup>c)</sup>. Auch bey diesen Wechseln, ist die Wirkung verschieden, indem an einigen Orten, die ganze Forderung durch Verjährung verlohren geht, an andern aber, bloß die Strenge des Wechselrechts aufhört <sup>d)</sup>.

a) GOTHOF. GVIL. KESTNER cit. diff. I. G. SIMON diff. de temporibus praescriptionum.

b) Siegel P. II. Cap. VI. §. 4.

c) SCACCIA de commercio et camb. §. 7. Gloss. I. n. S. p. m. 440.

d) Brüchting P. II. Cap. VI. §. IV.

### §. 151.

Auch endigt sich der Wechselcontract auf eine außerordentliche Art, wenn ein zur Acceptation versendeter Wechselbrief verlohren geht, ehe er acceptirt worden <sup>a)</sup>: indem, wenn der Remittent nicht Caution stellt, daß er den Trassanten und Acceptanten wegen solcher Post gegen jedermann auf sei-

E

ne



66 Dritter Abschnitt. Viertes Kapitel.

ne Kosten vertreten wolle, der Trassant nicht schuldig ist, ihm einen andern Wechselbrief zu geben, oder gar die *Valuta* zu restituiren <sup>b)</sup>.

a) Brücting P. II. Cap. VI. §. 9.

b) Königke Anm. zur Leipz. W. O. §. 33.

§. 152.

Endlich kann auch die Wechselverbindlichkeit noch auf eben die Art aufgehoben werden, wie nach dem gemeinen Rechte alle andere Contracte, und die daraus herzuleitenden Rechte und Verbindlichkeiten ihre Endschafft erreichen <sup>a)</sup>.

a) von Selchow Grundsätze des Wechselrechts §. 104.



Biers





Vierter Abschnitt.  
 Von  
 gerichtlicher Verfolgung derer  
 aus dem Wechselcontract habenden  
 Gerechtsame.



§. 153.

**W**er von einem etwas aus einem Wechsel-Contract zu fordern hat, ist befugt, solches, im Fall der Schuldner säumig ist, mit richterlicher Hülfe zu suchen. Es kommt aber sehr darauf an, ob er solches außer einem Conkurs oder im Conkurs fordert. Im erstern Fall, entsteht ein Verfahren, welches von andern Processen sehr verschieden ist, und der Wechselproceß heißt: im letztern aber muß der Gläubiger sich gemeinlich im Conkursproceß einlassen, und da seine Befriedigung suchen.

